

Universität Bonn - 53012 Bonn

An die
Dekan*innen und Dekanate
Geschäftsführenden Direktor*innen
und Institute
Professor*innen und Beschäftigten
der Universität Bonn

Der Rektor

Prof. Dr. Dr. h. c. M. Hoch
Postanschrift: 53012 Bonn
Regina-Pacis-Weg 3
Tel.: 0228/73-7297
Fax: 0228/73-7262
Rektor@Uni-Bonn.de

Bonn, 16.12.2020

Rundschreiben Nr. 100/2020
Universitätsbetrieb während der Zeit des Lockdowns
(16.12.2020-10.01.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie über die aktuellen Regularien für den Universitätsbetrieb während der Zeit des Lockdowns informieren. Die Universität wird auf Basis der aktuellen CoronaschutzVO NRW und der aktuellen Allgemeinverfügung des MAGS NRW für den o.g. Zeitraum wieder in den Minimalbetrieb zurückkehren, der sich wie folgt gestaltet:

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

CoronaschutzVO und Allgemeinverfügung sehen zum Schutz der Studierenden und Lehrenden neue und erheblich verschärfte Regeln für die Durchführung von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen in Präsenz vor:

- Im genannten Zeitraum sind **Präsenzlehrveranstaltungen** unzulässig. Dies betrifft über die bisherigen Regelungen hinaus nicht nur Vorlesungen, sondern alle Veranstaltungen, also auch Praktika, Exkursionen, Übungen etc. Ausnahmsweise in Präsenz zulässig sind **vorbereitende Maßnahmen auf Prüfungen** z.B. im Rahmen von Bachelor- oder Masterarbeiten, wenn die vorbereitende Maßnahme aus **rechtlichen oder tatsächlichen Gründen** nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar 2021 verlegt werden kann oder die Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist. Die vorbereitende Maßnahme muss zudem zwingend in Präsenz stattfinden, weil sie auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen ist, zum Beispiel Labore, Arbeitsräume, Tonstudios sowie im künstlerischen Bereich Korrepetition, Übebetrieb, künstlerischer Einzelunterricht und Arbeit in Ateliers und Studios. In Präsenz durchführbar sind **praktische Ausbildungsabschnitte** wie z.B. das Praktische Jahr in der Mediziner Ausbildung.
- **Prüfungen** in Präsenz sind ebenfalls bis zum 10.01.2021 untersagt und werden mindestens bis zum Ende dieses Zeitraumes verschoben. Der



Prüfungsausschuss gibt bekannt, ob es für eine Präsenzprüfung, die für den Zeitraum vom 16.12.2020 bis zum 10.01.2021 angesetzt ist, eine alternative Prüfungsform gibt.

Sollten die Einschränkungen des Präsenzprüfungsbetriebs der Corona-Schutzverordnung über den 10.01.2021 hinaus Bestand haben, werden, soweit keine Alternative gefunden wurde, zumindest für diejenigen, für die eine weitere Verschiebung der Präsenzprüfung unzumutbar wäre (z.B. bei Prüfungen, mit denen das Studium abgeschlossen wird) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Präsenzprüfungen angeboten.

Universitätsbibliothek und Lernorte

Die **Ausleihe von Medien** ist nur zur Bearbeitung und Vorbereitung von termingebundenen Prüfungsleistungen zulässig. Eine Nutzung der Lernorte der ULB (einschließlich Campo-Mensa und Zeltmensa) ist aufgrund der aktuellen Bestimmungen der CoronaSchVO NRW nicht möglich.

Arbeiten/Homeoffice

Überall dort, wo die tägliche Arbeit im Rahmen von Homeoffice erledigt werden kann, ist dieser Beschäftigungsform der **Vorzug** zu geben, es sei denn, bestimmte dienstliche oder wissenschaftliche Anforderungen bedingen zwingend die Anwesenheit von Personen vor Ort.

Sollte die Pandemie eine angemessene Beschäftigung im Rahmen von Homeoffice oder gefahrlos vor Ort nicht zulassen, sind die Beschäftigten von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen. Sie befinden sich allerdings nicht in Urlaub und müssen deshalb im Bedarfsfall eine unverzügliche Arbeitsaufnahme sicherstellen.

Kinderbetreuung

Sollte aufgrund der Schließung von Schulen und anderen Einrichtungen eine Betreuung zwingend erforderlich werden, kann die Arbeit in Absprache mit den Fachvorgesetzten im Rahmen von **Homeoffice** oder flexibler gefahrloser Arbeitszeitgestaltung (z.B. Arbeiten am frühen Abend) erledigt werden.

Sofern diese Möglichkeiten nicht bestehen, kann **Zeitausgleich** im Rahmen von flexibler Arbeitszeit/Gleitzeit bzw. Überstundenabbau erfolgen oder noch bestehender **Resturlaub** genommen werden. Auf die Möglichkeit der Beantragung von Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts wird hingewiesen. Entsprechende Anträge sind in elektronischer Form an die zuständigen Personalabteilungen zu richten.

Auf die üblichen Regelungen mit der Möglichkeit, nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests **bezahlte Freistellung** über die gesetzlichen Krankenversicherungen zur Kinderbetreuung gem. § 45 Abs. 2 SGB V zu beantragen, wird hingewiesen.

Dienstreisen

Sofern irgend möglich, sollten Dienstreisen vermieden und die Meetings digital abgehalten werden.

Im Übrigen wird auf das Rundschreiben Nr. 92/2020 verwiesen.

Schließung der Gebäude

Die Gebäude der Universität werden in der Zeit vom **21.12.2020 bis 04.01.2021** für den Publikumsverkehr geschlossen. Für **zentral** verwaltete Gebäude erfolgt die Schließung durch die Hausverwaltung (Abteilung 4.1.).

Für **dezentral** verwaltete Gebäude können seitens der Geschäftsführenden Direktor*innen bzw. zuständigen Verantwortlichen innerhalb des Zeitraumes 16.12.2020 bis 10.01.2021 erweiterte Schließungen verfügt werden.

Schließberechtigte Beschäftigte haben weiterhin Zutritt. Studierenden ist der Zutritt nur nach Voranmeldung und zur Vorbereitung von zwingend notwendigen termingebundenen Prüfungsleistungen gestattet.

Weitergehende Informationen zu den für den **Zeitraum 16.12.2020 bis 10.01.2021 geltenden Regelungen** finden Sie ebenfalls auf der **Corona-Homepage** der Universität.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Professor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch
Rektor

gez. Holger Gottschalk
Kanzler